

Verkürzung der Kündigungsfrist – Importeur im Recht

In einer das Vertriebssystem von Citroen in Österreich betreffenden Entscheidung vom 22. Jänner 2008 (4 Ob 143/08v) hat sich der Oberste Gerichtshof erneut mit der Frage der Zulässigkeit der Verkürzung der Kündigungsfrist im Kfz-Vertrieb auf ein Jahr auseinandergesetzt. Die Beklagte ist Generalimporteurin für Neufahrzeuge der Marke Citroen. Sie schloß mit der Klägerin im Jahr 2001 einen Direkthändlervertrag, der dieser ein exklusives Vertragsgebiet für den Vertrieb von Neuwagen zuwies. Die ordentliche Kündigung war mit einer Frist von zwei Jahren möglich. Aus Anlass des Inkrafttretens der neuen Kfz-GVO 2002 stellte die Beklagte ihren Vertrieb von einem kombiniert selektiv-exklusiven System auf ein rein selektives System um. Zu diesem Zweck kündigte sie am 23. September 2002 die Verträge mit allen österreichischen Vertragshändlern zum 30. September 2003. Das Fazit ist im, im Fall von Citroen war die Verkürzung der Kündigungsfrist zulässig.

Dr. Johannes Öhlböck, Rechtsanwalt in Wien: „Durch das neue Urteil kann als relativ gesichert gelten, dass allein das Inkrafttreten einer neuen GVO den Importeur nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist auf ein Jahr berechtigt. Es muss vielmehr eine Änderung der Vertriebsstruktur vorliegen, die sowohl in finanzieller als auch in räumlicher Hinsicht bedeutsam sein muss.“

© AUTO & Wirtschaft

Nachdruck mit freundlicher
Genehmigung von AUTO & Wirtschaft

Dr. Johannes Öhlböck LL.M., Rechtsanwalt in Wien
www.raoe.at

Dr. Johannes Öhlböck LL.M. berät und vertritt in allen Fragen des KFZ-Vertragshändlerrechts und unterstützt bei der Auslegung oder Gestaltung des Händlervertrages oder Werkstättenvertrages.

